



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald
Hochschulstadt

Stadtverwaltung, Postfach 11 62, 74819 Mosbach

An die Aussteller
des Mosbacher Weihnachtsmarktes

Verwendung von Flüssiggas bei Wochenmärkten und Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.
Grundlage ist die Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ BGV D 34 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, gültig ab 01.10.1993 und die TRF 1996 Band 1 und 2.

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei größerem Bedarf sind die Druckgasflaschen als Versorgungsanlage außerhalb der Bude / Stand in belüfteten, zugelassenen und abschließbaren Flaschenschränken oder –Hauben aufzustellen. Diese Versorgungsanlagen dürfen max. 8 Flaschen beinhalten.
- 1.3 Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen und Anlagen ist nicht zulässig in Räumen unter Erdgleiche, in Flucht und Rettungswegen, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe.
- 1.4 Die Anforderungen nach Punkt 1.3 gelten auch für Gaskatalyt – Raumheizgeräten und Wärmestrahler, Gasheizsonnen usw., die keine Abgasführung über eine Abgasleitung besitzen und mit Flüssiggasbetrieben werden, mit am / im Gerät angeschlossenen Gasflasche.
- 1.5 Heizpilze und Heizstrahler sind zusätzlich mit einem Gaskippschutzschalter Typ KS auszustatten.

Persönliche Vorsprachen ausschließlich nach Terminvereinbarung.

Sicherheit, Ordnung, Standesamt

Datum: 22.06.2022

Ansprechpartner

Herr Weis
Zimmer 103
Tel.: 06261 82-247
Fax: 06261 82-249
E-Mail:
J.Weis@mosbach.de

Anschrift

Rathaus
Hauptstraße 29
74821 Mosbach

Öffnungs-/Sprechzeiten nur nach Terminvereinbarung

Mo-Fr	08:30 - 12:30 Uhr
Mo	14:00 - 16:00 Uhr
Mi	12:30 - 14:00 Uhr
Do	14:00 - 17:30 Uhr

Stadtverwaltung Mosbach

Telefon/Fax
Telefon 06261 82-0
Telefax 06261 82-249

Internet
www.mosbach.de
info@mosbach.de

Bankverbindungen

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN: DE69 6745 0048 0003 0011 04
BIC: SOLADES1MOS
Volksbank eG Mosbach
IBAN: DE02 6746 0041 0000 3511 05
BIC: GENODE61MOS

Steuerdaten

Steuernummer: 40001/01427
USt-IdNr: DE 144026432



**Metropolregion
Rhein-Neckar**

- 1.6 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um die Flaschenbatterien, mit mehr als 6 Flaschen dürfen sich keine Kanaleinläufe, Bodenabläufe, Luft- und Lichtschächte, gegen Gaseintritt ungeschützte Kelleröffnungen sowie Zündquellen befinden.
- 1.7 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.8 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Werden Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 400 mm angeschlossen, müssen Schläuche für besondere mechanische Belastungen nach DIN 4815 Teil1, mind. Druckstufe 6 (Panzerschläuche) und Schlauchbruchsicherungen nach DIN 30693 verwendet werden. Diese Schlauchleitungen sind bis max. 1600 mm Länge zulässig und gegen Beschädigungen geschützt zu verlegen. Es dürfen nur zugelassene Schläuche mit einem Durchmesser von 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubenanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist verboten.
- 1.9 Eine Gasprüfung BGV D 34 ist fristgerecht durchzuführen und der **Nachweis ist auf Nachfrage vorzulegen.**
- 1.10 Schläuche sind so anzuschließen, dass die Schlauchverbindung nicht unzulässig mechanisch belastet wird. Poröse oder beschädigte Schläuche dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich auszutauschen.

2. Betrieb

Während den Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

2.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Züandsicherung eingesetzt werden.

2.3 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.

2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

2.5 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.

2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

2.7 Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

2.8 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

2.9 Es dürfen nur Geräte verwendet werden die den Richtlinien nach BGV D34

§11, Richtlinie 90/396/EWG, 93/687/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 entsprechen. Diese Richtlinie gilt als erfüllt, wenn die Geräte mit dem EG Zeichen versehen sind. Die Betreiber sind in der Bedienung dieser Geräte zu unterweisen, eine Bedienungsanleitung ist vorzuhalten. Die Geräte müssen gut leserlich mit dem CE-Zertifizierungszeichen, Namen und Kennzeichnung des Herstellers ausgestattet sein.

3 Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

- 3.1 Bei der Zubereitung von warmen Speisen ist 1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
- 3.2 Bei Verwendung von Fettbackgeräten und / oder Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 und eine Löschdecke vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34). DIN EN 449

Nicht zulässig sind Aufsetzgeräte auf Gasflaschen:



Zulässig sind Gasheizgeräte, bei denen die Gasflasche gegen Umfallen in einem Gasflaschenschrank gesichert ist oder sogenannte Katalytöfen, in denen die Gasflasche im Ofen untergebracht ist.



Bei der Wahl der Flaschengröße (z.B. 5-kg-, 11-kg- oder 33-kg-Flasche) spielt die Verdampfungsleistung eine entscheidende Rolle. 5-kg-, 11-kg- und 33-kg-Flaschen haben jeweils unterschiedliche Verdampfungsleistungen. Damit die benötigte Gasmenge mit dem erforderlichen Druck zur Verfügung steht, sind insbe-

sondere die Anschlusswerte der Gasgeräte, die Betriebsdauer und die Außentemperatur zu berücksichtigen. Richtwerte zu **Entnahmeleistungen aus Flüssiggasflaschen** können aus Tabelle 1 abgelesen werden.

Entnahmeart bzw. Belastungsmöglichkeit in kg/h	Flaschengrößen		
	5 kg	11 kg	33 kg
Kurzzeitig bzw. bei stoßweiser Entnahme (20 Min.)	1,0 kg/h	1,5 kg/h	3,0 kg/h
Periodisch bzw. bei 50 % Unterbrechungen	0,5 kg/h	0,8 kg/h	1,8 kg/h
Dauerentnahme	0,2 kg/h	0,3 kg/h	0,6 kg/h

Tabelle 1 : Richtwerte zur möglichen Gasentnahme aus der Gasphase von Flüssiggasflaschen (Stahlflaschen)

Die Umrechnung der Leistungsdaten am Gasgerät (Angabe zumeist in kW) in kg/h Flüssiggas kann wie folgt vorgenommen werden:

Der Heizwert von 1 kg Propan entspricht 12,87 kWh, also 12,87 kWh/kg. Beispiel: Für ein Gasgerät mit einer Nennwärmebelastung von 7,5 kW ist ein Flüssiggasverbrauch von ca. 0,6 kg/h erforderlich ($7,5 \text{ kW} : 12,87 \text{ kWh/kg} = 0,6 \text{ kg/h}$).

Die für dieses Beispiel benötigte Gasmenge kann bei Dauerentnahme

- eine Flüssiggasflasche mit 33-kg-Füllgewicht oder
- eine Zweiflaschenanlage, bestehend aus 2 Flüssiggasflaschen mit jeweils 11-kg-Füllgewicht und automatischen Zuschaltern,

zur Verfügung stellen.

Bei kühler Witterung und insbesondere bei Entnahme großer Gasmengen kann schnell der Punkt erreicht werden, an dem die Flüssigkeit ("flüssige Phase") die Siedetemperatur unterschreitet und eine weitere Verdampfung bzw. Gasentnahme nicht mehr möglich ist. Durch Austausch einer dann irrtümlich als "leer" angesehenen Flasche kann sich bei nicht vollständig geschlossenem Flaschenventil eine gefährliche Situation ergeben. Infolge weiterer Wärmezufuhr durch die Umgebungsluft setzt die Verdampfung wieder ein und gasförmiges Flüssiggas tritt unkontrolliert bzw. unbemerkt aus. So ereigneten sich bereits einige Unfälle mit schweren Personenschäden.

